

Fakten um GmgV und Erb(ersatz)besteuerung

- Laut Koalitionsvertrag muss die GmgV “ohne steuerliche Privilegierungen oder Diskriminierungen” ausgestaltet werden.
- Das BMJV/BMF Rahmenkonzept sagt: “Aufgrund der Besonderheiten der GmgV ist im Erbschaftsteuerrecht eine turnusmäßige Ersatzbesteuerung bezogen auf das sich in der GmgV ansammelnde Vermögen vorzusehen”. Das wäre die von Familienstiftungen bekannte Erbersatzsteuer.

Problem:

Eine Erbersatzbesteuerung widerspricht u.E. dem Gleichbehandlungsgrundsatz von Art. 3 GG – nach dem gleiche Sachverhalte gleich besteuert werden müssen. Warum?

- Die Erbersatzsteuer (alle 30 Jahre) gilt heute explizit nur für *Familienstiftungen* und Familienvereine. Das sind nur solche Stiftungen bei denen mehrs25% der Erträge an die Familie ausgeschüttet werden können.
- Von den rund 700 *Unternehmenstragenden Stiftungen* sind viele keine Familienstiftungen - haben also keine privaten familiäre Destinatäre. Sie alle zahlen keine Erbersatzsteuer. Bspl. für solche Stiftungen/Vereine: Carl Zeiss Stiftung, MABEG e.V. (MAHLE Eigentümer), TÜV Rheinland e.V., Sonett
- Selbst “Mitarbeiterstiftungen” bei denen Ausschüttungen an Mitarbeiter zulässig sind, zahlen in Deutschland keine Erbersatzsteuer
- Die GmgV hat keine Ausschüttungsmöglichkeiten und per Definition keine privaten Destinatäre - sie ist entsprechend mit nicht-gemeinnützigen, steuerpflichtigen Unternehmensträger Stiftungen und Vereinen ohne private Destinatäre gleichzustellen.
- Nach dem Rahmenkonzept und geltendem Recht wären sogar bis zu 25% ausschüttende Familienstiftungen gegenüber der GmgV bessergestellt.

Doppelte Erbschaftsbesteuerung bei GmgV

- Mitglieder der GmgV zahlen schon Erbschaftssteuern. Im Todesfall wird der volle Einlagebetrag (ohne Mitgliedsrechte) ohne jegliche Verschonungsmöglichkeiten vererbt, mit anfallender Erbschaftsteuer (wie bei Genossenschaften).
- Die GmgV wäre also *die einzige deutsche Rechtsform, die auf zwei Ebenen erbschaftssteuerlich besteuert wird: Gesellschafter und Gesellschaft!*
- Da bei der GmgV nichts vererbt wird, wäre die Erbersatzsteuer eine *Vermögenssteuer, die nur von einer einzigen (diskriminierten) Rechtsform Rechtsform erhoben wird*. U.E. wäre dies nicht verfassungskonform.